WINTERBACH

TEILBEBAUUNGSPLAN „WEIHERTRIESCH" ABSCHNITT 2

FLUR 2 M. 1 : 500

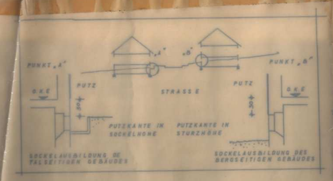

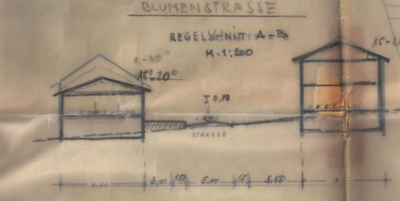

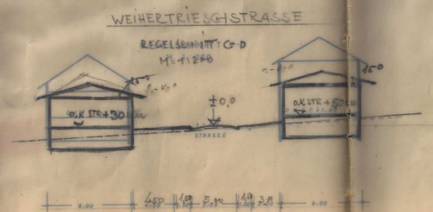

BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG -

WEIHERTRIESCH - ABSCHNITT 2

DER GEMEINDE

WINTERBACH

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM SINNE DES § 30 BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) GEMÄSS § 2 ABS. 1 DIESES GESETZES WURDE IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24.4.63 BESCHLOSSEN. DIE DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER GEMEINDE WINTERBACH DURCH DAS AMT ST.WENDEL-LAND - BAUAMT-

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 4 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	laut Zeichnung
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1		
2.2	Zulässige Anlagen	laut Zeichnung
2.3	Unzulässige Anlagen	laut Zeichnung
3	Maß der baulichen Nutzung	laut Zeichnung
3.1	Grundflächenzahl	
3.2	Geschoßflächenzahl	
3.3	Zahl der Vollgeschosse	
3.31	Höchstzahl	0,30
3.32	Zwingend Vollgeschossen	0,55
3.4	Baumassenzahl	
3.41	Höchstzahl	0,80
3.42	Zwingend Vollgeschossen	0,70
3.43	Höchstmaß der Baumasse	- - -
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	- - -
4	Bauweise	laut Zeichnung
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	offene Einzelhäuser, d. Hausgruppen
6	Stellung der baulichen Anlagen	laut Zeichnung
7	Mindestmaße der Baugrundstücke	laut Zeichnung
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Mainz OK Lodgoment-Straßenkante)	entfällt
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	laut Zeichnung
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	laut Zeichnung
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	entfällt
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken und deren Lage durch besondere städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	gesamter Geltungsbereich
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15	Verkehrsflächen	entfällt
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Zeichnung
17	Versorgungsflächen	laut Straßenprofile
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19	Flächen für die Vorsorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen, Friedhöfe.	entfällt
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder bestimmte Teile solcher innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei besonderen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die Bauart, die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG sind gemäß § 9 Abs. 3 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. entfällt (GBl. S.)

laut Anlage

Aufnahme von

Festsetzungen über die Herstellung von Bau- und Bepflanzungsverpflichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG sind gemäß § 9 Abs. 3 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. entfällt (GBl. S.)

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen	entfällt
2	Flächen, unter denen Bergbau umgeht	entfällt
3	Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturereignisse erforderlich sind	entfällt
4	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1	entfällt	entfällt
2	entfällt	entfällt

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- 1,2 Geschoßzahl
- G Garage

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG AUSGELEGEN VOM 12. JUNI BIS ZUM 13. JULI 1963

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG VOM GEMEINDERAT AM 5. NOVEMBER 1963 BESCHLOSSEN -

WINTERBACH, DEN 6. NOVEMBER 1963

DER BÜRGERMEISTER: Bramm

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT.

SAARBRÜCKEN, DEN 27. Februar 1964

DER MINISTER FÜR ÖFFENTLICHE ARBEITEN U. WOHNUNG

IM AUFTRAG Bramm

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG WURDE AM

1963 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WINTERBACH, DEN 2. Mai 1964

DER BÜRGERMEISTER:

Bramm